

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 6. März 1992

48. Stück

127. Verordnung: Studienordnung Architektur

128. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen

129. Kundmachung: Rechtsstellung einer Gemeinde der Evangelischen Kirche

### 127. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Architektur (Studienordnung Architektur)

Auf Grund des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

#### Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Architektur ist an der Technischen Universität Wien, der Technischen Universität Graz und der Universität Innsbruck unter Bedachtnahme auf die in § 1 AHStG und in § 1 Tech-StG 1990 genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

#### Studienabschnitte

§ 2. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

#### Erste Diplomprüfung

§ 3. (1) Die erste Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

- a) Orientierung;
- b) Entwerfen;
- c) Hochbau;
- d) Tragwerkslehre;
- e) Darstellungsmethoden und EDV;
- f) Baukunst und Kunstgeschichte;
- g) Gestalten.

(2) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan im Umfang von insgesamt 60 bis 94 Wochenstunden festzulegen.

#### Zweite Diplomprüfung

§ 4. Die zweite Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

- (1) Pflichtfachgebiete:
  - a) Entwerfen;
  - b) Hochbau;
  - c) Raumgestaltung;
  - d) Gebäudelehre;
  - e) Siedlungswesen und Städtebau;
  - f) Baudurchführung.

(2) Wahlfächer zur Vertiefung oder Ergänzung der Pflichtfächer nach Wahl des Studierenden aus den im Studienplan festgelegten Wahlfächerkatalogen (gebundene Wahlfächer).

(3) Wahlfächer, die der Studierende aus dem Angebot an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen frei wählen kann.

§ 5. (1) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan nach Maßgabe der folgenden Absätze im Umfang von insgesamt 116 bis 130 Wochenstunden festzulegen.

(2) Für die Pflichtfächer gemäß § 4 Abs. 1 sind 54% der insgesamt für die zweite Diplomprüfung vorgesehenen Wochenstunden festzulegen.

(3) Auf die freien Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 3 entfallen 15 Wochenstunden.

(4) Die zur Erreichung der gemäß Abs. 1 festgelegten Gesamtstundenzahl fehlenden Wochenstunden hat der Studienplan nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen als gebundene Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 2 insbesondere aus den Fachgebieten Künstlerisches Gestalten, Geschichte und Theorie der Architektur, städtebauliche und raumgestalterische Entwurfsaspekte, funktionelle Entwurfs- und Planungsaspekte, technisch-konstruktive und ökonomische Planungsaspekte, Bauvorbereitung und Bauabwicklung vorzusehen.

**Inkrafttreten**

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

**Busek**

**128. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen**

Auf Grund des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

**Einrichtung**

§ 1. Die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen ist an der Technischen Universität Graz unter Bedachtnahme auf die in § 1 AHStG und in § 1 Tech-StG 1990 genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

**Studienabschnitte**

§ 2. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

**Erste Diplomprüfung**

§ 3. (1) Die erste Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

- a) Mathematik;
- b) Darstellende Geometrie und Darstellungsmethodik;
- c) Mechanik und Festigkeitslehre;
- d) Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung für Bauingenieure;
- e) Vermessungskunde;
- f) Baustofflehre;
- g) Bauphysik;
- h) Grundzüge des Bauingenieurwesens;
- i) Naturräumliche und naturwissenschaftlich orientierte Grundlagen- und Ergänzungsfächer;
- j) Entwurfsgrundlagen;
- k) Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen;
- l) Rechtswissenschaftliche Grundlagen.

(2) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrver-

anstaltungen sind im Studienplan im Umfang von insgesamt 70 bis 85 Wochenstunden festzulegen.

**Zweite Diplomprüfung**

§ 4. Die zweite Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

(1) Pflichtfachgebiete:

- a) Konstruktiver Ingenieurbau und Baustatik;
- b) Verkehrs- und Siedlungswesen;
- c) Wasserbau und Wasserwirtschaft;
- d) Baubetrieb und Bauwirtschaft;
- e) Umwelttechnik;
- f) Geotechnik;
- g) Planung und Entwurf;
- h) Wirtschaftswissenschaften;
- i) fachbezogene Fremdsprachenausbildung.

(2) Wahlfächer zur Vertiefung oder Ergänzung der Pflichtfächer nach Wahl des Studierenden aus den im Studienplan festgelegten Wahlfächerkatalogen (gebundene Wahlfächer).

(3) Wahlfächer, die der Studierende aus dem Angebot an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen frei wählen kann.

§ 5. (1) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan nach Maßgabe der folgenden Absätze im Umfang von insgesamt 120 bis 135 Wochenstunden festzulegen.

(2) Für die Pflichtfächer gemäß § 4 Abs. 1 sind 55% der insgesamt für die zweite Diplomprüfung vorgesehenen Wochenstunden festzulegen.

(3) Auf die freien Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 3 entfallen 15 Wochenstunden.

(4) Die zur Erreichung der gemäß Abs. 1 festgelegten Gesamtstundenzahl fehlenden Wochenstunden hat der Studienplan nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen als gebundene Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 2 insbesondere in den Fachgebieten Baubetrieb und Bauwirtschaft, Planung und Entwurf, Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften vorzusehen.

**Inkrafttreten**

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

**Busek**